



In der Abteilung Forschungsservice der BOKU kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

Mitarbeiter*in im Forschungsservice-Projektsupport

Ersatzkraft

(Kennzahl 102)

Beschäftigungsausmaß: 20 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab 01.09.2020, befristet bis 31.08.2024

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: IIIa
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 1.058,30 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Abwicklung von BOKU-spezifischen Ausschreibungen im Bereich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (z.B. Forschungspreise)
- Internes Freigabeverfahren für Drittmittelanträge: Abwicklung und administrativer Support der BOKU-Forscher*innen
- Betreuung der Dokumentation und Unterstützung bei der Umsetzung von abteilungsübergreifenden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Drittmittelprozess
- Unterstützung bei der Veranstaltungsorganisation und interner Administration
- Mitwirkung beim universitären Berichtswesen

Erwünschte Qualifikationen

- Matura, vorzugsweise HAK oder HTLW Matura
- Sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Sehr gute IT-Kenntnisse (MS-Office Professional, Typo3, etc.), SAP-Kenntnisse von Vorteil
- Eigenständige, strukturierte und lösungsorientierte Arbeitsweise
- Teamfähigkeit, Kommunikationsstärke und hohes Maß an Serviceorientierung
- Kenntnisse universitärer Abläufe und Strukturen von Vorteil

Erscheinungstermin: 08.06.2020
Bewerbungsfrist: 29.06.2020

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 102**, der Universität für Bodenkultur, Peter Jordanstraße 70, 1190 Wien; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;
Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at